



<u>Art des Dokuments:</u> Stellungnahme der Verwaltung	<u>Thema:</u> Weitergabe gemeindeeigener Güter	<u>Verantwortlich:</u> FD OA	<u>Status:</u> ö	<u>Datum:</u> 06.04.2023
---	---	---------------------------------	---------------------	-----------------------------

Schriftlicher Antrag vom 13. März 2023 zur nächsten Gemeindevertretung Hoppegarten

Einreicher: CDU Fraktion in der Gemeindevertretung Hoppegarten

Antrag auf Weitergabe gemeindeeigener Güter

Die Gemeindevertretung beschließt die Weitergabe aller außer Dienst gestellter Ausrüstungsteile, inklusive alter intakter und betriebsbereiter Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde an Bedarfskommunen in der Ukraine. Ebenso sollen alle abgeschriebenen und nicht mehr benötigten technischen Ausrüstungsgegenstände innerhalb der Verwaltung und aller angeschlossenen Einrichtungen wie Bauhof, Schulen, Kitas etc. zur Verfügung gestellt im notwendigen wirtschaftlichen Rahmen instandgesetzt und vor Ort verbracht werden. Eine Inventarliste und Kostenaufstellung zur Bereitstellung ist der Gemeindevertretung umgehend vorzulegen.

Begründung:

Seit dem Beginn des Krieges gegen die Ukraine wurden zahlreiche öffentliche Einrichtungen vor Ort zerstört, die nun wiederaufgebaut werden müssen. Hierzu sollte eine der wohlhabendsten Gemeinden des Landkreises ihren Beitrag leisten.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Hinsichtlich der Sachspende von ausgemusterten Ausrüstungsteilen wird auf § 79 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Gemäß § 79 Abs.1 BbgKVerf darf die Gemeinde Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände sollen nach § 79 Abs. 2 BbgKVerf jedoch nur zu ihrem vollen Wert veräußert bzw. zur Nutzung überlassen werden. Eine Ausnahme hiervon bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 79 BbgKVerf Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde weiterhin benötigt werden, dürfen mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde veräußert werden, wenn auf diese Weise die Aufgaben nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können und die Erfüllung pflichtiger Aufgaben nicht gefährdet wird.

(2) Vermögensgegenstände sollen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies sinngemäß.



<u>Art des Dokuments:</u> Stellungnahme der Verwaltung	<u>Thema:</u> Weitergabe gemeindeeigener Güter	<u>Verantwortlich:</u> FD OA	<u>Status:</u> ö	<u>Datum:</u> 06.04.2023
---	---	---------------------------------	---------------------	-----------------------------

(3) Veräußerungen von Vermögensgegenständen unter dem vollen Wert bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

2. Auch die Verwaltung will unterstützen und beim Wiederaufbau der Ukraine helfen. Die Verwaltung teilt hierzu aber die aktuelle Einschätzung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das auf seiner Homepage auf folgendes hinweist:

„Momentan sind Geldspenden wichtiger als Sachspenden.

Geldspenden können im Gegensatz zu Sachspenden bedarfsgerechter und zielgenauer an die Menschen in Not verteilt werden. Damit können Hilfsgüter dort gekauft werden, wo sie benötigt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Orte, an denen sich die Geflüchteten niederlassen, nicht absehbar. Daher sind Geldspenden flexibler und einfacher zu verteilen.

Des Weiteren werden Hilfsorganisationen in der Ukraine mit Geldspenden besser unterstützt.“ (Quelle: <https://www.bbk.bund.de> - Zivilschutz/Hilfe für die Ukraine/Sie-wollen-helfen)

Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht zielführend, ausgemusterte, defekte oder aufgearbeitete Ausstattung mit unbekannter Haltbarkeit und Restnutzungsdauer zu übergeben, wenn in der derzeitigen Lage wesentlich wichtigere Güter (Medikamente, Schutzbekleidung u.ä.) benötigt werden.